



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 15.08.2026
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001282

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Festsetzung einer Planungszone im Bereich Schwarzwaldstrasse 90 (Parking Schwarzwaldstrasse)

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 11.08.2026

P261113

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Publikation des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Festsetzung einer Planungszone im Bereich Schwarzwaldstrasse 90 (Parking Schwarzwaldstrasse)

Vom 11. August 2026

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 116, 117 und 118 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, beschliesst:

I. Festsetzung einer Planungszone

1. Der Regierungsrat beschliesst für die Servitutfläche ID.2017/000599 auf der Parzelle 8/447 eine Planungszone für die Dauer von fünf Jahren.
2. Hängige Baubewilligungsverfahren und Baubewilligungen werden der Planungszone unterstellt.
3. Die Planungszone wird mit ihrer Publikation wirksam.

II. Begründung

Das Parking an der Schwarzwaldstrasse 90 befindet sich auf Bahnareal und wurde befristet bewilligt. Mit dem Erlass einer Planungszone wird die Voraussetzung geschaffen, um den im Bauentscheid geforderten Rückbau zu sistieren, eine Weiternutzung des Parkings und einen damit verbundenen Bebauungsplan zu prüfen.

Die Planungszone auf der Parzelle 8/447 wird auf die Fläche der Dienstbarkeit ID.2017/000599 begrenzt (Baurecht). Die Planungszone wird für die Dauer von fünf Jahren erlassen.

Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planungszone betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, was den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Hängige Baubewilligungsverfahren und Baubewilligungen sind ebenfalls der Planungszone unterstellt. Dies umfasst auch ein allfälliges Rückbaugesuch. Die Planungszone wird mit deren Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Publikation des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

¹ SG 730.100